

Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf vom 01.04.2022

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO), der §§ 2, 3, 5, 6 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der §§ 2 und 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), des Verpackungsgesetzes (VerpackG), der Bioabfallverordnung (BioAbfV), des § 2 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), § 6 der Deponieverordnung (DepV), der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Absatz 7 LKrWG in Verbindung mit dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) - in den jeweils geltenden Fassungen- hat der Kreistag Warendorf in seiner Sitzung vom 01.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

1. Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und dem kommunalen Bereich aus seinem Gebiet. Er betreibt zusätzlich die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Kreises Borken und des Landkreises Osnabrück, die ablagerungsfähig sind gemäß § 6 DepV. Diese Aufgaben werden nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung betrieben. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Mit der Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen hat der Kreis sowohl die Kommunale Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH sowie die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (der Einfachheit halber werden im Weiteren beide Gesellschaften als „AWG“ bezeichnet) als Drittbeauftragte nach § 22 KrWG beauftragt. Die in dieser Satzung genannten Rechte und Pflichten, insbesondere Aufgaben des Kreises Warendorf, nimmt die AWG wahr, soweit es sich nicht um ausschließlich hoheitliche Aufgaben handelt.
3. Die Entsorgung der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen hat der Kreis auf die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH nach § 16 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994 - BGBl. I S. 2705 (KrW-/AbfG) i.V.m. § 72 Abs. 1 KrWG übertragen (Pflichtenübertragung). Diese werden von der AWG in eigener Kompetenz und in eigenem Namen wahrgenommen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
4. Der Kreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen des Kreises durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

1. Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis umfasst Maßnahmen zur Vermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) das Beseitigen, sowie das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen.
2. Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung, zur Behandlung oder zur Ablagerung der Abfälle wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen, sofern in dieser oder einer anderen Satzung nicht etwas anderes geregelt ist.
3. Darüber hinaus führt der Kreis gemäß der Anlage 1 die dort genannten abfallwirtschaftlichen Aufgaben durch, die ihm von den Städten und Gemeinden des Kreises Warendorf gemäß § 5 Abs. 7 LKrWG NRW mandatierend oder delegierend übertragen worden sind.
Die delegierend übertragenen Aufgaben werden durch die Satzung für Wertstoffe und gefährliche Abfälle des Kreises geregelt
4. Die Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kreises.

§ 3

Modellversuche

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung und zum Transport von Abfällen sowie zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen kann der Kreis in Abstimmung bzw. ggf. in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Modellversuche mit örtlicher oder zeitlich begrenzter Wirkung (Pilotprojekte) durchführen.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

1. Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
 - a) alle Abfälle, die nicht in dem in Anlage 2 dieser Satzung genannten gültigen Positivkatalog der Abfallentsorgungsanlagen (§ 6 dieser Satzung) aufgeführt sind.
Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.

- b) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Kreis nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
- c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in die jeweiligen unter § 4 Abs. 1 a) dieser Satzung genannten Positivkataloge fallen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).
2. Über § 4 Abs. 1 dieser Satzung hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück (§ 19 dieser Satzung) so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
3. Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG zur Entsorgung verpflichtet.
4. Der Kreis bzw. die AWG können den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 5 Gefährliche Abfälle

1. § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung findet keine Anwendung auf solche Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der AVV und § 2 Abs. 1 GefStoffV); dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie im Rahmen der getrennten kommunalen Entsorgung der Haushalte angeliefert werden und mit den zuvor genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushalten nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der im Abfallverzeichnis der AVV durch ein Sternchen (*) als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfallarten anfallen. Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8

KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und den entsorgungspflichtigen Körperschaften zu überlassen.

2. Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 dürfen nur an den dafür vorgesehenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden; soweit sie aus Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben stammen, sind sie – falls der Abfallbesitzer eine Entsorgung nicht selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte in einer dafür zugelassenen Anlage vornimmt – dem für diesen Zweck eingerichteten Sammelsystem zuzuführen.

§ 6 Abfallentsorgungsanlagen

Der Kreis bzw. die AWG und ihre Kooperationspartner stellen die Abfallentsorgungsanlagen nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes zur Verfügung.

Die Zuordnung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der in § 10 Abs. 2 dieser Satzung genannten Abfallbesitzer zu den Abfallentsorgungsanlagen, die der Kreis zur Verfügung stellt, findet durch die AWG statt.

§ 7 Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis das Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Benutzungsrecht).

§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Kreises liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens. Die Satzungen der Städte und Gemeinden sind entsprechend zu berücksichtigen.

2. Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtung nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung anfallen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Absatz 1 KrWG erfüllt sind. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können.
3. Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).
4. Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die Abfälle zu den vom Kreis bzw. von der AWG oder ihren Kooperationspartnern zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu transportieren und dort das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer nach § 17 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang. Dies gilt auch für den Fall des § 7 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat.
5. Der Benutzungszwang besteht nicht,
 - soweit Abfälle nach § 4 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
 - soweit eine Ausnahme von der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 S. 1, 2 Halbsatz (Eigenkompostierung) besteht;
 - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die entsorgungspflichtigen Körperschaften an deren Rücknahme nicht mitwirken (gem. § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
 - soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
 - soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
 - soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, vorausgesetzt überwiegende öffentliche Interessen stehen dieser nicht entgegen (§ 17 Abs. 3 KrWG).

§ 9

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlage durch die Städte und Gemeinden

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 – 5 dieser Satzung die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis bzw. der AWG dafür gemäß § 6 dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern, soweit die Sammlung und Beförderung nicht gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung vom Kreis durchgeführt wird.

§ 10

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

1. Die entgeltpflichtige Benutzung der vom Kreis bzw. von der AWG und von den Kooperationspartnern (§ 6 dieser Satzung) zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen beginnt, wenn die Abfälle bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind und richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. Die Betriebsordnung wird bei von Dritten betriebenen Abfallentsorgungsanlagen von diesen erlassen.
2. Abfälle, die die Städte und Gemeinden nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei den hierfür nach § 6 dieser Satzung vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
3. Der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über das nach den jeweils gültigen Entgeltordnungen der AWG oder der Vertragspartner zu zahlende Entgelt hinaus zu tragen.

§ 11

Verwertung von Abfällen

1. Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Abfällen sicher. Dies betrifft alle verwertbaren Anteile (u.a. Altpapier, Altpappe, Karton, Glas, Bio- und Grünabfälle, Holz, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Metalle und verwertbare Bauschuttabfälle) von Abfällen aus privaten Haushaltungen und alle verwertbaren Anteile von Abfällen nach der GewAbfV aus anderen Herkunftsbereichen.
2. Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossen sind, haben verwertbare Anteile von Abfällen (u.a. Altpapier, Altpappe, Karton, Glas, Bio- und Grünabfälle, Holz, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Metalle und verwertbare Bauschuttabfälle) getrennt von den anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen.

3. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben mindestens in dem nachfolgend näher bestimmten Umfang eine getrennte Erfassung durchzuführen:

- Papier/Pappe/Karton (PPK) sind getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und zur Verwertung den vom Kreis bzw. AWG bzw. deren Kooperationspartnern festgesetzten Übergabestellen zuzuführen. Die ordnungsgemäße Befüllung der Altpapierbehälter im Sinne der vorgenannten Anforderungen ist von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durch geeignete Maßnahmen bei der Einsammlung zu überprüfen. Nicht ordnungsgemäß befüllte Altpapierbehälter sind von der Altpapiersammlung auszuschließen und, soweit kein Nachsortieren zumutbar ist, als Restabfall zu entsorgen.

- Bioabfälle sind getrennt von anderen Abfällen einzusammeln und zur Verwertung entweder den Anlagen des Kreises, der AWG oder deren Kooperationspartner zuzuführen.

Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biogenen Abfälle zu verstehen, die unter den Verarbeitungs- und Rottebedingungen der Kompostierungsanlagen abbaubar sind, wie z.B. Obst- und Gemüseabfälle, gekochte und ungekochte und unverpackte Speisereste sowie Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt und sonstige kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle.

Zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Bioabfällen sowie zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen sind jegliche Fremdstoffe (z.B. Kunststoff, Glas, Metall, Windeln, Steine) nicht zugelassen. Dies gilt auch für Kunststoffprodukte, die als kompostierbar oder biologisch abbaubar deklariert sind. Das sind z.B. auch Bioabfallsammelbeutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bestehen und Anteile aus Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten (selbst, wenn es sich nur um geringfügige Anteile handelt), Tüten oder Beutel nach der Bioabfallverordnung, die für die Sammlung von Bioabfall verwandt werden dürfen (z.B. Kunststoffbeutel, die nach EN 14995 oder EN 13432 zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden), Kaffeepads, Einweggeschirr; das gilt selbst dann, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.

Die Bioabfälle müssen sortenrein sortiert sein. Nicht sortenrein sortiert sind diese, wenn sie einen Fremdstoffanteil von 3,0 Gewichts-% in der Frischmasse überschreiten, es sei denn, es ist gesetzlich etwas anderes geregelt; dann gilt dieser Wert.

Die per Sichtkontrolle vermutete Überschreitung einer Anliefercharge wird per Foto von der Schüttung in der Anlieferungshalle der Verwertungsanlage dokumentiert und mit den relevanten Daten (Transporteur, Kennzeichen, Herkunft) der jeweiligen Stadt/Gemeinde tagesgleich übermittelt. Die beanstandete Charge wird zwischengelagert und soweit kein Zweifels- oder Streitfall vorliegt, am übernächsten Werktag ordnungsgemäß entsorgt.

Im Zweifels- oder Streitfall erfolgt die Feststellung zur Überschreitung des Fremdstoffanteils nach der Analysemethodik zur Bestimmung der Sortenreinheit von Bioabfällen (sog. Chargenanalyse), die von der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. erarbeitet wurde, es sei denn, es

ist gesetzlich etwas anderes geregelt; dann gilt diese Methode. Dabei gelten sämtliche nicht zugelassenen Bestandteile als Fremdstoff. Die hierbei entstehenden Kosten sind bei festgestellter Überschreitung von der jeweiligen zuständigen Stadt bzw. Gemeinde zu tragen. Wird jedoch keine Überschreitung festgestellt, trägt die AWG die Kosten der Analyse.

Die sortenreine Befüllung der Biotonnen ohne Fremdstoffe ist von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden durch geeignete wiederkehrende Maßnahmen bei der Einsammlung zu überprüfen. An den Abfallentsorgungsanlagen angelieferte nicht sortenrein sortierte Abfälle können vom Kreis oder von der AWG bzw. deren Kooperationspartner nach entsprechender Dokumentation als „nicht getrennt gehaltener Abfall“ deklariert und entsorgt werden. Die mit der Entsorgung verbundenen Kosten richten sich nach der Entgeltordnung der AWG in der jeweils geltenden Fassung.

- Elektro- und Elektronikaltgeräte gem. ElektroG, Sperrmüll und Metalle sind, getrennt von den anderen Abfällen einzusammeln und an den gem. § 6 dieser Satzung dafür vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen des Kreises anzuliefern, an denen die Getrennterfassung von Wertstoffen i.S.d. § 14 Abs. 1 KrWG erfolgt.
4. Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 12 Getrennthaltung von Abfällen

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfall eingerichteten öffentlichen Sammelsystemen (öffentlich aufgestellte Sammelbehälter im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

Von dieser Verpflichtung kann der Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 13 Anmeldepflichten

1. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben dem Kreis bzw. der AWG jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.
2. Das Gleiche gilt für Besitzer von Abfällen, sofern diese nach § 8 dieser Satzung ihre Abfälle unmittelbar dem Kreis zu überlassen haben und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen.

§ 14 **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

1. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet über § 13 dieser Satzung hinaus alle für die Abfallentsorgung und Abfallbehandlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG).
3. Den Bediensteten und Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
4. Die Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Januar 2003 - GV NRW S. 156 (VwVG NRW) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
5. Die Bediensteten und Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
6. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit gem. § 19 Abs. 1 S. 3 KrWG eingeschränkt.

§ 15 **Abfallberatung**

Der Kreis bzw. die AWG führt in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden die Information und Beratung über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen durch.

§ 16 **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

1. Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.

2. Im Fall des § 16 Absatzes 1 der Satzung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 17 Anfall der Abfälle

1. Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis bzw. von der AWG oder von ihren Kooperationspartnern (§ 6 dieser Satzung) zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen gelten dem Kreis nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
2. Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises bzw. der AWG oder der Kooperationspartner (§ 6 dieser Satzung) über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
3. Der Kreis, die AWG und die Kooperationspartner sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
4. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 18 Entgelte

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis bzw. von der AWG und von den Kooperationspartnern zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen (§ 6 dieser Satzung) sowie für die Nachsorge der stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen (soweit diese noch nicht durch Rückstellungen gedeckt sind) sind Entgelte zu zahlen. Die Entgelte werden den entsorgungspflichtigen Körperschaften (Städte und Gemeinden) bzw. den Anlieferern von der AWG direkt in Rechnung gestellt. Die Höhe der Entgelte wird über die verschiedenen Medien (z.B. im Internet auf der Seite www.awg-waf.de) ausgewiesen.

§ 19 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - Abfälle unter Verstoß gegen § 4 dieser Satzung an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert bzw. dem Kreis bzw. der AWG bzw. deren Kooperationspartnern überlässt;
 - Überlassungspflichtige Abfälle dem Kreis nicht überlässt;
 - Entgegen § 5 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung Abfälle anliefert;
 - vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis bzw. von der AWG bzw. deren Kooperationspartnern zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 8 Abs. 4 und § 10 Abs. 2 dieser Satzung);
 - entgegen § 10 dieser Satzung gegen Betriebsordnungen der Abfallentsorgungsanlagen verstößt;
 - den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 13 dieser Satzung);
 - entgegen § 14 Abs. 1 dieser Satzung erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 14 Abs. 4 S. 1 dieser Satzung nicht befolgt;
 - angefallene Abfälle entgegen § 17 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Verkündung im Amtsblatt des Kreises in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Abfallentsorgung des Kreises Warendorf vom 23.10.2015 außer Kraft.

Warendorf, den 01.04.2022

Kreis Warendorf
Der Landrat

gez.

Dr. Olaf Gericke

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf

Nach § 5 Absatz 7 LKrWG NRW können sich u.a. Kreise und kreisangehörige Städte und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) bedienen.

Die Parteien vereinbaren also eine kommunale Zusammenarbeit gem. § 5 Absatz 7 LKrWG NRW i.V.m. § 23 GkG, die mandatierend oder delegierend sein kann. Bei einer delegierenden Vereinbarung zwischen den Kommunen überträgt die „abgebende“ Kommune ihre Rechte und Pflichten im Sinne einer kompletten Verantwortungs- und Aufgabenübertragung auf die „übernehmende“ Kommune. Die „abgebende“ Kommune wird in einem derartigen Fall von ihrer Pflicht zur Aufgabenwahrnehmung befreit.

Bei einer mandatierenden Vereinbarung zwischen Kommunen nimmt die „übernehmende“ Kommune eine Aufgabe in fremden Namen, also in der Form der Beauftragung wahr. Die Rechte und Pflichten der „abgebenden“ Kommune bleiben unberührt, es wird lediglich die Durchführung einer Aufgabe von einer Kommune auf die andere übertragen.

Im Kreis Warendorf sind von den Städten und Gemeinden die folgenden Aufgaben übertragen worden:

| Art der Übertragung | Übertragung durch Stadt/Gemeinde | Übertragene Aufgabe |
|---------------------|--|---|
| Delegierend | Beelen, Drensteinfurt, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh | Einsammlung und Beförderung von Altpapier |
| Delegierend | Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh, Warendorf | Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen |
| Delegierend | Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh, Warendorf | Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Metallabfällen |
| Mandatierend | Ahlen, Beckum, Ennigerloh, Oelde, Warendorf | Einsammlung und Beförderung von Altpapier |
| Mandatierend | Beckum, Ennigerloh, Oelde, Sassenberg | Einsammlung und Beförderung von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll |
| Mandatierend | Everswinkel, Ostbevern, Sendenhorst, Telgte | Durchführung des Betriebs des Recyclinghofes sowie der Einsammlung und Beförderung der dort angelieferten Abfälle |

Regelungen zur delegierenden Übertragung finden sich in der Satzung für Wertstoffe und gefährliche Abfälle.